

TOP 55:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis (GiroGuBaG) - Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 320/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage für ein sogenanntes Girokonto für jedermann geschaffen werden. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll über die Möglichkeit verfügen können, den eigenen Zahlungsverkehr bargeldlos über ein Girokonto abzuwickeln. Dazu wird im Recht des Zahlungsdienstvertrags (§ 675f BGB) ein sachlich begrenzter Kontrahierungszwang eingeführt. Zahlungsdienstleister, die in ihrem Leistungsangebot grundsätzlich auch die Einrichtung und Führung von Girokonten vorhalten, werden dazu verpflichtet, grundsätzlich allen sich rechtmäßig im Gebiet der Europäischen Union aufhaltenden Verbraucherinnen und Verbrauchern ein auf Guthabenbasis geführtes Girokonto einzurichten bzw. ein bereits bestehendes Girokonto in ein Basiskonto umzuwandeln. Für die Führung und Einrichtung eines solchen Guthabenkontos soll der Zahlungsdienstleister ein angemessenes Entgelt erheben können.

Der Gesetzentwurf orientiert sich im Wesentlichen an den Empfehlungen der Kommission vom 18. Juli 2011, K(2011) 4977. Dies betrifft zum einen die Begrenzung auf solche Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich der Europäischen Union aufhalten, zum anderen die (Mindest-) Merkmale, die ein solches Konto aufweisen muss, sowie schließlich die Beschränkung auf eine Verpflichtung zur Einrichtung und Führung des Kontos gegen angemessene Vergütung. Berücksichtigt werden aber auch die Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), nach denen Ausnahmen, insbesondere unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten vorgesehen werden sollen, vgl. § 675f Absatz 7 BGB-E.

Die Möglichkeit, den eigenen Zahlungsverkehr über ein Girokonto bargeldlos vorzunehmen, ist angesichts der Erfordernisse und Gepflogenheiten des privaten Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs im Alltag im 21. Jahrhundert für nahezu jedermann von essentieller Bedeutung. Ein Girokonto ist Voraussetzung für ei-

ne angemessene Teilnahme am Wirtschafts- und Geschäftsleben und aus dem Alltag der Menschen nicht mehr wegzudenken. Gleichwohl ist einem erheblichen Teil der Bevölkerung der Zugang zu einem Girokonto versagt. Im 6. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des ZKA wird eine Zahl von rund 578 500 unfreiwillig kontolosen Menschen genannt, vgl. BT-Drs. 17/8312, S. 9. Auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat an diesem Zustand, soweit bisher abzusehen, nichts Wesentliches geändert, zumal § 850k ZPO insbesondere nicht das Recht auf Einrichtung eines noch nicht bestehenden Kontos umfasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 320/1/13** verwiesen.